

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

EANHÖRUNG: IHRE STELLUNGNAHME

Dieses Dokument zeigt Ihnen Ihre notierten Angaben aus dem Online-Fragebogen. Es wird automatisch generiert.

Details

Name der eAnhörung	Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) Änderung
PDF-Dokument generiert am	02.12.2022 13:52
Stellungnahme von:	Verband Aargauer Gemeindeschreiber (AGG)

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PoIG); Änderung

Anhörungsdauer

Die Anhörung dauert vom 23. September 2022 bis 23. Dezember 2022

Inhalt

Die vorliegend vorgeschlagene Revision des Polizeigesetzes dient der Umsetzung von wichtigem und dringendem Anpassungsbedarf am kantonalen Polizeirecht. Die heute in der Übergangsverordnung zum Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus vom 19. Januar 2022 geregelten Aufgaben der Kantonspolizei im Bereich der Massnahmen zur Verhinderung terroristischer Aktivitäten sollen unverändert ins Polizeigesetz übernommen werden. Zudem beinhaltet die Anhörungsvorlage unter anderem den Vorschlag zur Umsetzung der vom Grossen Rat am 5. November 2019 als Postulat überwiesenen (19.114) Motion Martin Keller, SVP, Obersiggenthal, Josef Bütler, FDP, Spreitenbach, und Rolf Jäggi, SVP, Egliswil (Sprecher), vom 7. Mai 2019 betreffend Verhinderung von automatischen Verkehrsüberwachungsanlagen (AVÜ) auf Kantonsstrassen..

Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter www.ag.ch/anhörungen.

Auskunftsperson

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

KANTON AARGAU

Departement Volkswirtschaft und Inneres

Rudolf Moos

juristischer Mitarbeiter

Generalsekretariat

062 835 14 14

rudolf.moos@ag.ch

Angaben zu Ihrer Stellungnahme

Sie nehmen an dieser Anhörung im Namen einer Organisation teil.

Wenn Ihnen unten bereits Daten angezeigt werden, sind Ihre Angaben bereits hinterlegt. Sie können die Daten bei Bedarf überschreiben und so die Angaben korrigieren. Wichtig: Wenn Sie bspw. die E-Mail-Adresse ändern, wird fortan die neue von Ihnen notierte E-Mail-Adresse für den E-Mail-Versand für eine Anhörungseinladung verwendet!

Wenn Ihnen noch keine Angaben angezeigt werden, geben Sie bitte unten Ihre entsprechenden Kontaktdaten ein. Die notierten Angaben werden hinterlegt und Ihnen in weiteren Teilnahmen an eAnhörungen automatisch angezeigt.

Adressblock - Ihre Angaben

Name der Organisation	Verband Aargauer Gemeindeschreiber (AGG)
E-Mail	christoph.kuster@oftringen.ch

Zuständige Person bei inhaltlichen Rückfragen

Bitte notieren

Vorname	Christoph
Nachname	Kuster
E-Mail	christoph.kuster@oftringen.ch

Fragen zur Anhörungsvorlage

Frage 1

Sind Sie damit einverstanden, dass die heute in der Übergangsverordnung zum Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus vom 19. Januar 2022 geregelten Aufgaben der Kantonspolizei unverändert ins Polizeigesetz überführt werden (§ 3 Abs. 1 lit. k und n PolG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 1

Frage 2

Sind Sie damit einverstanden, dass die Personensicherheitsprüfung von Angehörigen der Kantonspolizei und der Polizeikräfte der Gemeinden (Regionalpolizeien) im Polizeigesetz geregelt wird (§§ 18b–18e PolG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 2

Aus Sicht der Gemeinden kann den vorgeschlagenen Regelungen nur zugestimmt werden, wenn die Regionalpolizeien selbständig und ohne Mitwirkung der Kantonspolizei Zugriffe auf die einschlägigen Systeme erhalten.

Wie den Ausführungen in der Anhörungsvorlage zu entnehmen ist, ist eine gesetzliche Regelung erforderlich, damit für polizeiliche Personensicherheitsprüfungen im Zusammenhang mit Anstellungen Abfragen aus dem Strafregister durchgeführt und insbesondere ein "Behördenauszug 2" beigezogen werden kann. Die neuen § 18b – 18e PolG gehen dabei jedoch deutlich weiter, indem im Detail festgelegt wird, welche Abklärungen vor der Anstellung von Polizistinnen und Polizisten zu treffen sind (z.B. Einholen von Referenzen, Auszug aus dem Betreibungsregister, Selbstdeklaration, etc.). Der Gesetzestext liest sich zum Teil wie eine interne Handlungsanweisung. Wir schlagen daher vor, auf Gesetzesstufe nur das zu regeln, was zwingend in einem Gesetz in formellem Sinne festzulegen ist, damit eine ausreichende Grundlage für Abfragen aus dem Strafregister besteht. Alles Weitere soll mittels Kompetenzdelegation im Gesetz auf Verordnungsstufe festgelegt werden.

§ 18c Abs. 1 lit. c:

Wie aus dem Text der Synopse hervorgeht, soll die Personensicherheitsüberprüfung für Polizistinnen und Polizisten der Regionalpolizeien gleich ablaufen wie für solche der Kantonspolizei. Dem steht die vorstehende Bestimmung in § 18c Abs. 1 lit. c entgegen, weil für polizeiliche Datenbearbeitungs- und Informationssysteme des Bundes und anderer Kantone offenbar nur eine Zugriffsberechtigung der Kantonspolizei besteht. Entweder ist auf diese Bestimmung zu verzichten oder aber es ist zu regeln, wie die Regionalpolizeien die in diesen Systemen verzeichneten Informationen für die Rekrutierung ihrer Polizistinnen und Polizisten erhält.

Hinweis: in der ersten Zeile nach § 18c Abs. 1 ist der Buchstabe b) überflüssig.

§ 18e lit. d Abs. 1:

Es müsste u.E. heissen "Ergeben sich aus der Personensicherheitsüberprüfung Erkenntnisse, die dem einwandfreien Leumund der geprüften Person entgegenstehen oder verweigert die zu prüfende Person die Zustimmung zur oder die Mitwirkung bei der Personensicherheitsüberprüfung."

Frage 3

Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausschreibung im Schengener Informationssystem mit der Ausschreibung zum Zweck der Ermittlungsanfrage ergänzt wird (§ 33 Abs. 1bis PolG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 3

Frage 4

Sind Sie damit einverstanden, dass die Polizeikräfte der Gemeinden (Regionalpolizeien) die Strassen innerorts und die Gemeindestrassen ausserorts zur Verhinderung und Erkennung von Übertretungen von Fahrverboten optisch-elektronisch überwachen dürfen (§ 36a Abs. 1bis PoIG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 4

Dass die Polizeikräfte der Gemeinden im Polizeigesetz ermächtigt werden, zur Verhinderung und Erkennung von Übertretungen von Fahrverboten, optisch-elektronische Geräte einzusetzen, wird begrüsst. Dagegen ist nicht einzusehen, weshalb bei jeder solchen Überwachung eine Datenschutz-Folgenabschätzung durch die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz durchzuführen ist. Die Polizei führt in ihrem Auftrag täglich Kontrollen und Zwangsmassnahmen aus, die deutlich weiter gehen als eine optisch-elektronische Überwachung, ohne dass sie ihr Handeln dazu ständig von einer Drittbehörde legitimieren lassen müssten.

Der Gesetzestext ist so zu formulieren, dass der Einsatz von AFV-Systemen nicht nur auf die Überwachung von Fahrverboten beschränkt ist. Vielmehr sollen diese Systeme z.B. auch bei Einbahnen (Signalisation "Einfahrt verboten") oder weiteren ähnlichen Tatbeständen verwendet werden dürfen.

Der ganze Absatz 3 ist ersatzlos zu streichen. Auch bei allen anderen Geschwindigkeitskontrollen mit gleicher Eingriffstiefe in die Persönlichkeitsrechte erfolgt keine Datenschutz-Folgenabschätzung. Mit einer Regelung wie vorgeschlagen würde die polizeiliche Handlungsfreiheit unnötig eingeschränkt und ein administrativer Leerlauf vorgeschrieben.

Es ist ausreichend, wenn das Büro der beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz sich einmal jährlich von den Polizeiorganen informieren lässt, wo zu welchem Zeitpunkt welche optisch-elektronischen Geräte eingesetzt wurden. Sollte wider Erwarten an der Regelung festgehalten werden, so ist mit einer klaren gesetzlichen Regelung sicherzustellen, dass für einen einmal für gut befundenen Standort nicht vor jedem erneuten Einsatz wiederum eine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist.

Dass das Bundesrecht es nicht zulässt, Erkenntnisse über Übertretungen aus optisch-elektronischen Anlagen mittels Ordnungsbussen zu ahnden, führt sowohl für die Strafverfolgungsbehörden als auch die Übertreter zu negativen Folgen. Als Konsequenz aus dieser Vorgabe sind alle so festgestellten Übertretungen bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige zu bringen. Damit ist ein erhöhter Aufwand auf Seiten der Polizei als auch ein überflüssiger Aufwand bei den Staatsanwaltschaften verbunden. Die knappen Ressourcen der Staatsanwaltschaften sind unbedingt von solchen Massenverfahren zu verschonen.

Eine weitere negative Konsequenz daraus ist, dass die Feststellung der Übertretung durch kommunale Polizeiorgane erfolgt, welche die Kosten für den entsprechenden Aufwand tragen. Der Bussenertrag als auch die Verfahrenskosten werden dagegen durch den Kanton vereinnahmt, dies im Gegensatz zu einem Ordnungsbussenverfahren. Dazu kommt, dass in der Regel die Verfahrenskosten deutlich höher als der eigentliche Bussenbetrag sind. Wird die Missachtung eines Fahrverbots mittels Ordnungsbusse geahndet, so kostet dies 100 Franken. Bei einem Strafbefehl der Staatsanwaltschaft so sind dagegen 100 Franken Busse und 250 Franken Verfahrenskosten zu bezahlen. Der Regierungsrat wird daher aufgerufen, sich für eine Anpassung der einschlägigen bundesrechtlichen Vorgaben einzusetzen, indem z.B. ein Vorstoss bei der Konferenz der Justiz- und Polizeidirektionen initiiert oder aber dem Grossen Rat eine Standesinitiative vorgeschlagen wird.

Frage 5

Sind Sie damit einverstanden, dass die mittels Systemen zur automatischen Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung (AFV) erfassten Kontrollschilder mit Listen von Kontrollschildern von Fahrzeugen, deren Halterinnen und Halter auf einer mit einem Fahrverbot belegten Strasse fahrberechtigt sind, abgeglichen werden dürfen (§ 36b Abs. 2 lit d PoIG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 5

Frage 6

Sind Sie damit einverstanden, dass die mittels AFV-Systemen erhobenen Daten mit den Polizei-, Strassenverkehrs- und Zollbehörden des Bundes sowie den Polizeibehörden anderer Kantone und des Fürstentums Liechtenstein ausgetauscht werden dürfen (§ 36b Abs. 3bis PoIG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 6

Frage 7

Sind Sie damit einverstanden, dass der Einsatz von stationären Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen zur Überwachung und Kontrolle des fließenden Strassenverkehrs einer Bewilligungspflicht unterstellt wird (§ 36c Abs. 1 PolG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 7

Von den stationären Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen sind die semi-stationären Anlagen zu unterscheiden. Dabei handelt es sich um fahrbare Anlagen, die mit einem Personenwagen gezogen werden und damit mobil sind, zu Kontrollzwecken jedoch jeweils während mehrerer Tage am gleichen Ort aufgestellt werden. Diese müssen unbedingt weiterhin ohne Bewilligungspflicht eingesetzt werden dürfen. Es ist zu prüfen, ob die umschriebene Unterscheidung von stationären und semi-stationären Anlagen auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe festzuhalten ist.

Stationäre Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen sollen nur im Einzelfall zum Einsatz kommen, wo dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist. Bei Geschwindigkeitsüberwachungen muss unabhängig vom Einsatzmittel stets die Verkehrssicherheit im Fokus stehen. Mit einer Bewilligungspflicht durch den Regierungsrat kann sichergestellt werden, dass stationäre Anlagen nicht aus fiskalischen Gründen installiert werden.

Frage 8

Im Fall der Einführung der Bewilligungspflicht von stationären Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen zur Überwachung und Kontrolle des fließenden Strassenverkehrs: Sind Sie mit den vorgeschlagenen Voraussetzungen für eine solche Bewilligung einverstanden (§ 36c Abs. 3 PolG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen

- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 8

Eine einheitliche kantonale Regelung mit klaren Beurteilungskriterien wird begrüsst. Die Festlegung einer Bewilligungspflicht darf nicht zu einer derart restriktiven Auslegung der Kriterien führen, dass letztlich gar keine stationären Anlagen bewilligt werden.

Frage 9

Sind Sie damit einverstanden, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) der Kantonspolizei auf begründetes Gesuch hin Einsicht in Unterlagen des Verfahrens gewährt, wenn dies für die Wahrnehmung der Aufgaben der Polizei im Bereich des Bedrohungsmanagements erforderlich ist und der Einsicht keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (§ 40 Abs. 3 EG ZGB)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 9

Frage 10

Sind Sie damit einverstanden, dass die urteilende Behörde der Kantonspolizei rechtskräftige Entscheide, die gestützt auf die Waffengesetzgebung ergangen sind, mitteilen muss (§ 24 Abs. 1 EG StPO)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen

- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 10

Frage 11

Sind Sie damit einverstanden, dass die Staatsanwaltschaften der Kantonspolizei auf begründetes Gesuch hin Einsicht in Unterlagen des Strafverfahrens gewähren, wenn dies für die Wahrnehmung der Aufgaben der Kantonspolizei im Bereich des Bedrohungsmanagements erforderlich ist (§ 24 Abs. 3bis EG StPO)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 11

Frage 12

Sind Sie damit einverstanden, dass die Staatsanwaltschaften die Anklageschriften, in denen Ausländerinnen und Ausländer als beschuldigte Personen bezeichnet sind, zum Zeitpunkt der Anklageerhebung dem Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA) zustellen müssen (§ 24 Abs. 6 EG StPO)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 12

Frage 13

Sind Sie damit einverstanden, dass die Gerichte Urteilsdispositive, in welchen eine Landesverweisung angeordnet wird, zum Zeitpunkt der Eröffnung dem MIKA zustellen müssen (§ 24 Abs. 7 EG StPO)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 13

Auf der nachfolgenden Seite erhalten Sie Gelegenheit, Schlussbemerkungen zur vorliegenden Anhörung zu notieren.

Bitte beachten Sie: Ihre Stellungnahme wird erst eingereicht, wenn Sie anschliessend auf den Button "Antworten abschicken" klicken! Vorher wird Ihre Stellungnahme nicht übermittelt.

Schlussbemerkungen

Wir danken für die Möglichkeit zur Teilnahme an der Anhörung.